

Guten Tag,

mit dieser Mail möchten wir Sie über die sich ggf. eröffnende Möglichkeit zur Verlängerung Ihrer laufenden EFRE/ESF-Projekte der Förderperiode 2014-2020 informieren:

Mit dem diese Woche erschienenen **Verordnungsentwurf** (EU) 2023/0199 hat die EU-Kommission eine Verlängerung der Abrechnungsfristen für die Förderperiode 2014-2020 vorgeschlagen. Der **Verordnungsentwurf** lässt die Möglichkeit zu, noch laufende EFRE/ESF-geförderte Projekte in Niedersachsen maximal bis zum 31.12.2023 zu verlängern.

Das Dokument muss allerdings noch das reguläre EU-Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, d.h. von Parlament und Rat beschlossen werden. Es handelt sich also nur um einen vorläufigen Stand. Um möglichst vielen Zuwendungsempfängenden die Möglichkeit zu geben, die Chance auf eine Verlängerung zu nutzen, informieren wir zur Wahrung dieser Möglichkeit bereits jetzt über die **geplanten** Rechtsänderungen.

- Projekte, deren Bewilligungszeitraum aktuell noch nicht abgelaufen ist (Projektdurchführungszeitraum bis zum 30.06.2023 oder länger) können – wenn erforderlich – vorsorglich einen Verlängerungsantrag bei der NBank stellen. Verlängerungen sind nach den EU-Vorgaben bis maximal zum 31.12.2023 möglich. Wir weisen darauf hin, dass alle Zahlungen innerhalb der Projekte bis zum 31.12.2023 tatsächlich geleistet sein müssen. Zahlungen nach dem 31.12.2023 können nicht mehr im Verwendungsnachweis berücksichtigt werden. Die Verlängerungsanträge müssen im Einzelfall begründet werden und eine konkrete Laufzeit benennen. Die Verlängerungsanträge müssen zwingend bis zum Ablauf des Projektdurchführungszeitraums bei der NBank gestellt werden. D.h.: Wenn Ihr Projekt bis zum 30.06.2023 laufen sollte, muss der Verlängerungsantrag bis zum 30.06.2023 gegenüber der NBank gestellt werden. Ihr Änderungsantrag ist sowohl digital über unser Kundenportal als auch im Nachgang im Original (mit Originalunterschrift) bei der NBank zu stellen. Ihr schriftlicher Änderungsantrag muss spätestens am letzten Tag des Projektdurchführungszeitraums bei der NBank eingehen. Zur Fristwahrung ist es zunächst ausreichend, den Antrag ohne Begründung zu stellen. Diese kann aufgrund der Kurzfristigkeit nachgereicht werden.
- Projekte, bei denen kürzlich Verlängerungsanträge abgelehnt worden sind, haben die Möglichkeit, sich mit der Bitte um erneute Entscheidung über die beantragte Verlängerung an die NBank zu wenden. Ggf. kann der Antrag aufgrund der geänderten Rechtslage seitens der NBank anders beurteilt werden. Zusatz nur für Sofortprogramm: Die Grenze von 200.000 Euro als Voraussetzung für eine Bewilligungszeitraumverlängerung bleibt bestehen.

Zur Veränderung von Verwendungsnachweisfristen werden wir in Kürze gesondert informieren.

Zu beiden Varianten weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung der NBank über die Verlängerung erst dann getroffen werden kann, wenn die Verordnung (EU) 2023/0199 das Legislativverfahren durchlaufen hat und veröffentlicht ist. Das bedeutet: Falls die vorgeschlagenen Regelungen nicht im erwarteten Umfang bzw. überhaupt nicht umgesetzt werden sollten, kann auch der Verlängerungsantrag seitens der NBank nicht positiv entschieden werden. Über den Zeithorizont der Entscheidungsfindung werden Sie sobald es uns möglich ist informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NBank